

Steuerlich wissenswerte Themen zur Hochwasser-Hilfe

- Ihr Unternehmen unterstützt vom Hochwasser Betroffene -

1. Spenden/Hilfe gegenüber **Geschäftspartnern**

a) **Spenden an Geschäftspartner zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung:**

Bei der Unterstützung von Unternehmen mit denen eine eigene aktive Geschäftsbeziehung besteht, sind Geld- und Sachleistungen als **Betriebsausgabe** zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass die Zuwendung der Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung dient z.B. Erhalt des Kunden/Lieferanten, um auch künftig mit diesem Geschäfte machen zu können. Diese Anforderung ist dann erfüllt ist, wenn sowohl vor als auch nach der Katastrophe eine Geschäftsbeziehung besteht.

Eine ausreichende Dokumentation der Erforderlichkeit – insbesondere der Geldspende - zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung wird empfohlen.

b) **Spenden an Unternehmen, mit welchen nicht die o.g. Geschäftsbeziehung besteht:**

Hier werden Sachzuwendungen/Dienstleistungen trotz fehlenden unternehmerischen Interesses an der Spende steuerlich ebenfalls als Betriebsausgabe behandelt.

Dies gilt nicht bei Geldspenden. Hier wird ggfs. eine Schenkung angenommen, welche grundsätzlich bis zu einem Betrag von einmalig 20.000 € steuerfrei zu behandeln ist.

2. **Arbeitnehmer** sind vom Hochwasser betroffen

Hilfe/Unterstützung des Arbeitgebers gegenüber betroffenen Arbeitnehmern ist **kein steuerpflichtiger Arbeitslohn:**

Unterstützungen, die vom Hochwasser betroffene Arbeitnehmer von ihrem Arbeitgeber erhalten, sind **bis zu einem Betrag von 600 € steuerfrei.**

Ein übersteigender Betrag ist steuerfrei, wenn unter Berücksichtigung der Einkommens- und Familienverhältnisse des Arbeitnehmers ein **besonderer Notfall** vorliegt. Im Allgemeinen kann bei vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern von einem besonderen Notfall ausgegangen werden.

Eine Dokumentation der steuerfreien Leistungen an den durch das Hochwasser zu Schaden gekommenen Arbeitnehmer ist wichtig.

3. Keine Umsatzsteuer auf Hilfe-Leistung

a) Überlassung von Inventar oder Gestellung von Personal

Werden **Maschinen, Gerätschaften oder sonstiges betriebliches Inventar**, zur Bewältigung der unwetterbedingten Schäden **unentgeltlich** eingesetzt oder zur Hilfe an Fremde Dritte oder an Personal überlassen, wird auf die Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Werden Aufräum- und Wiederaufbauarbeiten **unentgeltlich** mit **eigenem Gerät und Personal** zur Bewältigung der Unwetterschäden erbracht, wird auch hier auf die Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe verzichtet.

Diese umsatzsteuerlichen Sonderregelungen sind bis zum **31.10.2021** befristet.

b) Sachspenden:

Bei der Spende von folgenden Gegenständen, welche in dem Zeitraum vom **15.07.2021 bis 31.10.2021** erfolgt, wird von der Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe abgesehen:

- **Lebensmittel, Tierfutter**
- **Notwendige Wirtschaftsgüter für den täglichen Bedarf** (zB. Hygieneartikel, Reinigungsmittel, Kleidung, Geschirr, medizinische Produkte)
- **Wirtschaftsgüter zur Bewältigung der Unwetterschäden** (zB. Pumpen, Werkzeug, Maschinen)

Diese Sachspenden müssen **unmittelbar** von der Flutkatastrophe betroffenen Personen zukommen.

Bei Anschaffung oder Herstellung der genannten Spenden-Güter wird unter den genannten Voraussetzungen der Abzug der Vorsteuer zugelassen.

Sprechen Sie uns an, wir beraten Sie gerne!

Alles Gute für Sie!

Ihre Steuerberatungsgesellschaft

Lehnen & Partner